

Beitragsregelung 2011

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein hat in der Sitzung vom 02.12.2010 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I, S. 920) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I, S. 2418) und der Beitragsordnung vom 05.12.2007 sowie gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom 24.06.2010 die für das Geschäftsjahr 2011 (1.1. bis 31.12.2011) zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundbeitrag
 - 1.1 Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
 - 1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.
 - 1.3 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von 5.200 EUR bis 7.700 EUR auf	48 EUR
von 7.701 EUR bis 24.600 EUR auf	70 EUR
von 24.601 EUR bis 36.900 EUR auf	97 EUR
von 36.901 EUR bis 49.100 EUR auf	144 EUR
über 49.100 EUR auf	192 EUR
 - 1.4 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis 49.100 EUR auf	192 EUR
bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb	
von 49.101 EUR bis 98.200 EUR auf	289 EUR
über 98.200 EUR auf	385 EUR
 - 1.5 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit Hauptsitz im IHK-Bezirk, die nicht nach Ziffer 1.1 vom Beitrag befreit sind und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 19,25 Mio. EUR Bilanzsumme
mehr als 38,50 Mio. EUR Umsatz
mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer 1.3 oder 1.4 zu veranlagten wären, auf 838 EUR.
 - 1.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 1.4 zum Grundbeitrag von 192 EUR veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 33 Prozent ermäßigt.
- 2 Als Umlagen sind zu erheben 0,25 vom Hundert des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

- 3 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2011. Bis zum Vorliegen des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2011, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.